

Amtsblatt des Vogtlandkreises

Mittwoch, 24.02.2021 / Ausgabe 8 / Jahrgang 5

Inhaltsverzeichnis:

Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 im Wahlkreis 166 – Vogtlandkreis	Seite 3 - 7
Öffentliche Bekanntmachung des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“ - Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2021	Seite 8 - 10
Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 des Zweckverbandes Talsperre Pöhl	Seite 11 - 13
Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 des AZV „Reichenbacher Land“	Seite 14

Das elektronische Amtsblatt des Vogtlandkreises kann auch in gedruckter Form im Dienstgebäude des Landratsamtes in Plauen, Postplatz 5, Zimmer 3.1.30 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Vogtlandkreis, Landrat Rolf Keil, Postplatz 5, 08523 Plauen

Redaktion: Verantwortlich: Pressestelle, Postplatz 5, 08523 Plauen, Telefon: 03741 300-1045, Telefax: 03741 300-4004, E-Mail: presse@vogtlandkreis.de, Postanschrift: Postplatz 5, 08523 Plauen

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

**Öffentliche Bekanntmachung
der Kreiswahlleiterin**

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag
am 26. September 2021
im Wahlkreis 166 - Vogtlandkreis**

Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl ist nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395), und der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1329), vorzubereiten und durchzuführen.

Im Freistaat Sachsen findet die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl in den Wahlkreisgrenzen statt, die durch das Vierundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1409) festgelegt wurden. Der Vogtlandkreis bildet den Wahlkreis 166.

Weitere Informationen zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages sind in den Internetangeboten des Landeswahlleiters (www.statistik.sachsen.de) sowie des Bundeswahlleiters (www.bundeswahlleiter.de) eingestellt.

Aufgrund von § 32 Satz 1 BWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen und von Beteiligungsanzeigen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 öffentlich auf.

1. Wahlvorschlagsrecht / Beteiligungsanzeigen

1.1. **Wahlvorschläge** können von Parteien und nach Maßgabe von § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG).

1.2. **Beteiligungsanzeigen**

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 21. Juni 2021 bis 18.00 Uhr, dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 und 4 BWG).

Die Anzeige muss enthalten:

1. den Namen, unter dem die Partei sich an der Wahl beteiligen will und
2. die eigenhändigen Unterschriften von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, beigefügt werden (§ 18 Abs. 2 Satz 6 BWG).

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 09. Juli 2021 für alle Wahlorgane verbindlich fest,

1. welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
2. welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

- 1.3. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur **einen Kreiswahlvorschlag** und in jedem Land nur **eine Landesliste** einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).
- 1.4. **Landeslisten** können nur Parteien einreichen. Die Landesliste soll nach dem Muster der Anlage 20 BWO bei dem Landeswahlleiter bis spätestens 19. Juli 2021, 18.00 Uhr, eingereicht werden (§ 19 BWG). Die Aufforderung zur Einreichung von Landeslisten erfolgte durch Bekanntmachung des Landeswahlleiters im Sächsischen Amtsblatt.
- 1.5. Die **Kreiswahlvorschläge** sind bei der Kreiswahlleiterin bis spätestens **19. Juli 2021, 18.00 Uhr** schriftlich einzureichen.

Anschrift und Sitz der Kreiswahlleiterin, Wahlkreis 166 - Vogtlandkreis lautet:

Landratsamt Vogtlandkreis
Kreiswahlleiterin
Frau Panzert
Postplatz 5
08523 Plauen

2. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

- 2.1. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen **eines** Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- 2.2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Er muss enthalten
 - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort, und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
 - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (gemäß § 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
- 2.3. **Kreiswahlvorschläge von Parteien** sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt. Kreiswahlvorschläge der in Punkt 1.2 dieser Bekanntmachung bzw. im § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.
- 2.4. Bei **anderen Kreiswahlvorschlägen** haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.
Punkt 2.5 Nr. 3. und 4. dieser Bekanntmachung gilt entsprechend.
- 2.5. Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf **amtlichen Formblättern** nach dem Muster der Anlage 14 BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Die Formblätter werden auf Anforderung von der Kreiswahlleiterin kostenfrei geliefert, sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung sind der Familienname, die Vornamen und Anschrift der Hauptwohnung (bei Auskunftsperre eine Erreichbarkeitsanschrift) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben, die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Die Kreiswahlleiterin hat die in den Sätzen 2 und 3 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
 2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.
 3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
 4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.
 5. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
- 2.6. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:
1. **die Erklärung** des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat sowie
eine **Versicherung an Eides statt** des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber der Kreiswahlleiterin nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist,
 2. **eine Bescheinigung** der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
 3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine **Ausfertigung der Niederschrift** über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 S. 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden,
 4. die erforderliche Zahl von **Unterstützungsunterschriften** nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Punkt 2.5 Nr. 2. und 3.), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

3. Aufstellung von Parteibewerbern

- 3.1. **Als Bewerber einer Partei** kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.
- 3.2. Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.
- 3.3. Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Verbände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.
- 3.4. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen.
- 3.5. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber der Kreiswahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 21 Absatz 3 Satz 1 bis 3 BWG beachtet worden sind.

4. Hinweise zur Anwendung der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung

Die Aufstellung der Wahlvorschläge richtet sich nach den Regelungen im Bundeswahlgesetz (BWG), der Bundeswahlordnung (BWO) und der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung vom 28.01.2021 (BGBl. I S. 115) und erfolgt in ausschließlicher Verantwortung und Autonomie der wahlvorschlagsberechtigten Parteien und Wahlberechtigten (sogenannte andere Kreiswahlvorschläge i. S. d. § 20 Abs. 3 BWG, die von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sind).

Auf die entsprechenden Vorschriften und die damit eröffneten Möglichkeiten, abweichend von den gesetzlich bestimmten Verfahren Wahlbewerber bzw. Vertreter für die Vertreterversammlungen zu bestimmen, wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Die Rechtsvorschriften sind abrufbar unter:

<https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/rechtsgrundlagen.html>

Die Hinweise des Bundeswahlleiters zur Anwendung der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung sind abrufbar unter:

<https://www.bundeswahlleiter.de/mitteilungen/bundestagswahlen/2021/20210208-hinweise-covid-19-wahlbewerberaufstellungsvo.html>

Von den Bestimmungen des BWG und der BWO über die Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen können die Wahlvorschlagsträger bei der Aufstellung der Wahlbewerber nach Maßgabe der Bestimmungen der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung abweichen. Dies gilt entsprechend für andere Kreiswahlvorschläge i. S. v. § 20 Abs. 3 BWG.

Soweit sich Vorschriften und Muster nach dem BWG und der BWO auf die Aufstellung von Wahlbewerbern oder die Wahl von Vertretern für die Vertreterversammlungen in Versammlungen beziehen, gelten diese für nach den Bestimmungen der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung durchgeführten Verfahren entsprechend. Die besonderen Umstände der nach der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung durchgeführten Verfahren sind in den von den Wahlvorschlagsträgern nach den Bestimmungen des BWG und der BWO einzureichenden Unterlagen zu vermerken.

Die eingereichten Unterlagen und Nachweise müssen es den Wahlorganen ermöglichen, die gesetzlich beauftragte Prüfung durchzuführen. Die Einhaltung der maßgeblichen Anforderungen muss deshalb aus der Gesamtheit der eingereichten Unterlagen – unabhängig von der konkreten Ausgestaltung des Verfahrens – ableitbar sein.

5. Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 13 BWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 15 BWO) abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wahlberechtigten gem. § 20 BWG aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 20 Absatz 1 Satz 3 BWG).

Plauen, den 02.02.2021



Panzert
Kreiswahlleiterin



Öffentliche Bekanntmachung des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“

Die Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“ hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 06. November 2020 die Haushaltssatzung und den dazugehörigen Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen.

Mit Bescheid vom 20. Januar 2021 (AZ: 20-2217/38/13) hat die Landesdirektion Sachsen die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“ rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die ausgefertigte Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2021

des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“

Auf der Grundlage von § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung vom 03. März 2014 (SächsGVBl S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl S. 626), in Verbindung mit § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), §§ 11 ff der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) vom 16. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 941), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. September 2017 (SächsGVBl. S. 547) hat die Verbandsversammlung am 06. November 2020 die folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen:
(alle Beträge in EUR)

a)	<u>Ergebnishaushalt</u>	
aa)	ordentliche Erträge	50.626.373,80
	ordentliche Aufwendungen	51.108.755,80
	ordentliches Ergebnis:	-482.382,00
ab)	außerordentliche Erträge	798.325,00
	außerordentliche Aufwendungen	315.943,00
	außerordentliches Ergebnis	482.382,00



ac)	Gesamtergebnis	0,00
b)	<u>Finanzhaushalt</u>	
ba)	Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.646.000
	Auszahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	-3.705.000
	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.941.000
bb)	Einzahlung aus Investitionstätigkeit	80.000
	Auszahlung aus Investitionstätigkeit	-10.099.000
	Saldo aus Investitionstätigkeit	-10.019.000
bc)	Finanzierungsmittelüberschuss /- fehlbetrag	-5.078.000
bd)	Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	6.550.000
	Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	-1.879.000
	Ergebnis aus Finanzierungstätigkeit	4.671.000
c)	<u>Ermächtigungen</u>	
ca)	Kreditaufnahme für Investitionen	6.550.000
cb)	vorgesehene Verpflichtungsermächtigungen	4.710.000
2.	<u>Kassenkredite</u>	
	Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf:	3.960.000
3.	<u>Verbandsumlage</u>	
	für den Erfolgsplan	3.189.785
	für den Liquiditätsplan	0

Plauen, den 29. Januar 2021

C. Michaelis
Verbandsvorsitzender



Rettungszweckverband
„Südwestsachsen“
Poeppigstraße 6 • 08529 Plauen

Hinweis:

Der Wirtschaftsplan 2021 des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“, welcher Bestandteil der Haushaltssatzung 2021 ist, liegt einen Tag nach der Veröffentlichung zur kostenlosen Einsicht durch jedermann, in den beiden Geschäftsstellen des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“, zu den üblichen Geschäftszeiten aus. Die Geschäftszeiten können telefonisch abgefragt werden.

Rettungszweckverband „Südwestsachsen“ Geschäftsstelle Plauen Poeppigstraße 6 08529 Plauen Tel. 03741 457-0	Rettungszweckverband „Südwestsachsen“ Geschäftsstelle Zwickau Breithauptstraße 3-5 08056 Zwickau Tel. 03741 457-0
--	---

Haushaltssatzung – Wirtschaftsjahr 2021

Zweckverband Talsperre Pöhl

Aufgrund von § 58 SächsKomZG in Verbindung mit § 74 SächsGemO wurde am 08.12.2020 durch die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt mit

1. den Erträgen und Aufwendungen	Erträge Euro	Aufwendungen Euro
im Erfolgsplan	3.001.300,00	2.984.400,00
im Liquiditätsplan		
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	211.600,00	
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-1.309.000,00	
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	754.900,00	
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) von	--	
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen von	--	

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite
wird festgesetzt auf 500.000,00 €

Möschwitz, 09.02.2021

Rolf Keil
Vorsitzender
Zweckverband Talsperre Pöhl

Die Genehmigung der Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan 2021 wurde durch die Landesdirektion Sachsen am 29.01.2021 erteilt.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan 2021 liegen in der Zeit vom 01.03. – 10.03.2021 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Talsperre Pöhl, Möschwitz – Hauptstr. 51, 08543 Pöhl, zu den Geschäftszeiten aus.

Gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO gilt die Satzung, falls sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Haushaltssatzung des AZV "Reichenbacher Land" für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 24.11.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen.

Mit Bescheid vom 19.01.2021 erteilte das Landratsamt Vogtlandkreis die rechtsaufsichtliche Genehmigung für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

-	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	3.862.177 Euro
-	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	3.442.000 Euro
-	Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	420.177 Euro
-	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
-	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
-	Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 Euro
-	Gesamtergebnis auf	420.177 Euro
-	Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
-	Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
-	Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0 Euro
-	Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0 Euro
-	veranschlagtes Gesamtergebnis auf	420.177 Euro

im Finanzhaushalt mit dem

-	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.600.500 Euro
-	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.856.000 Euro
-	Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	744.500 Euro
-	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	529.000 Euro
-	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.770.000 Euro
-	Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.241.000 Euro
-	Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-496.500 Euro
-	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	850.000 Euro
-	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	586.000 Euro
-	Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	264.000 Euro
-	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-183.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 850.000 Euro festgesetzt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 350.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Umlagen werden wie folgt festgesetzt:

für Betriebskosten Straßenentwässerungskostenanteil 224.000 Euro

Hinweis:

Gemäß § 74 Absatz 2 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung können in die Haushaltssatzung weitere Regelungen aufgenommen werden, die sich auf Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen u. Auszahlungen sowie den Stellenplan beziehen.

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplans erfolgt gemäß § 76 SächsGemO in der Zeit vom 25.02. bis einschließlich 04.03.2021 in den Geschäftsräumen des AZV „Reichenbacher Land“, Weidig 8, 08491 Netzschkau, während der üblichen Geschäftszeiten.

Reichenbach, den 26.01.2021


.....
Kürzinger
Verbandsvorsitzender
AZV „Reichenbacher Land“



(Siegel)

Hinweis bei der Bekanntmachung:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.